

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

208 (2.8.1914) Extrablatt, Der Krieg gegen Rußland.



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Sonntag, den 2. August 1914.

### Extrablatt.

## Der Krieg gegen Rußland.

XIV. Armeekorps. Karlsruhe, 1. August 1914.  
General-Kommando.

#### Korpsbefehl.

Unsere Feinde haben uns das Schwert in die Hand gedrückt — wir werden es, dazu gezwungen, gebrauchen, und sollten sich die Wogen des Rheins rot färben!  
Wir wissen das Herz des Deutschen Volkes da, wo die Fahnen der Regimenter wehen.  
Drauf mit Gott für Kaiser, Fürst und Vaterland!

Der kommandierende General des XIV. Armeekorps.  
Fhr. v. Goinningen gen. Gneue.  
General der Infanterie.

#### Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die  
Mobilmachung  
der Armee und der Marine befohlen.

- Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914, der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August 1914, der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August 1914, der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August 1914, der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August 1914 und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreserveisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordnungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden, dagegen verbleiben die nur mit einer Fahnotiz versehenen zunächst in der Heimat.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht im Besitze einer Kriegsbeordnung oder einer Fahnotiz befinden, haben sich zur Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Hauptmeldeämter der Bezirkskommandos zu wenden.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Bestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an die Beamten der Fahrkartenkontrolle.

Der kommandierende General des 14. Armeekorps.

(L. S.)

#### Aufruf!

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers ist in Verfolg des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 der

#### Aufruf des Landsturms

zum Schutz unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

1. Der 1. Mobilmachungstag ist zugleich der 1. Landsturmtag.

2. Zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen gehören alle aus der Landwehr oder der Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetretenen Personen (auch die im Auslande befindlichen), die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich zur Einstellung in Landsturmtrouppen zu stellen:

am 1. Mob.-Tage, d. h. sofort, alle Unteroffiziere und Mannschaften der Pioniere (vergl. die Bekanntmachungen der einzelnen Bezirkskommandos),

am 13. Mob.-Tage 10 Uhr vormittags alle Unteroffiziere und Mannschaften der Fußartillerie beim Bezirkskommando in (vergl. die Bekanntmachungen der einzelnen Bezirkskommandos),

alle übrigen Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen die für unabkömmlich erklärten, die hinter die letzte Jahresklasse des II. Aufgebots zurückgestellt und die im Eisenbahn- und im Rheinbrückendienst angestellten) stellen sich für die Aufnahme in die Listen zu Kontrollversammlungen (vergl. die Bekanntmachungen der einzelnen Bezirkskommandos).

4. Innerhalb 48 Stunden nach dem Anschlage dieses Aufrufs haben sich mündlich oder schriftlich bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts (bei Rückkehr aus dem Auslande bei dem zunächst erreichbaren Bezirkskommando) unter Vorlegung ihrer Militärpapiere zu melden:

a. alle noch landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine und alle landsturmpflichtigen ehemaligen Vizebedeckoffiziere und Deckoffiziere, die noch keine Verwendungsbestimmung für den Krieg erhalten haben;

b. ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere Militärbeamte des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine und ehemalige Vizebedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes, die nicht mehr landsturmpflichtig sind, aber freiwillig in den Landsturm eintreten wollen;

c. die ehemaligen nicht mehr landsturmpflichtigen Unteroffiziere des Heeres, die mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

5. Außerdem kann sich jeder wehrfähige Deutsche, der zum Dienst im Heer und der Marine nicht verpflichtet ist, zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bei seinem Bezirkskommando melden.

6. Auf Benutzung der Eisenbahn zum Bestimmungsorte kann in den nächsten 14 Tagen wegen der zahlreichen Militärtransporte nicht mit Sicherheit gerechnet werden. Die von diesem Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen müssen sich daher so einrichten, daß sie den Bestimmungsort unter allen Umständen rechtzeitig erreichen.

7. Die zur Einstellung in Landsturmtrouppen Einberufenen bringen mit: ihre Militärpapiere, Verpflegung für einen Tag, Packzeug für die Mitführung der Zivilsachen, im Winter: wolleues Unterzeug; Mannschaften der Fußtruppen ein Paar dauerhafte Stiefel.

Für wolleues Unterzeug und kriegsbrauchbare Stiefel zahlt der Truppenteil Entschädigung. Die Einberufenen empfangen ihre Marschgebühnisse vom Truppenteile. Dagegen bringen die zu den

Kontrollversammlungen einberufenen Mannschaften nur ihre Militärpapiere mit.

8. Alle durch diesen Aufruf zum Eintritt in den Landsturm Verpflichteten sind von jetzt ab, die sich freiwillig Meldenden nach der Eintragung in die Listen des Landsturms den Vorschriften für die Land- und Seewehr, besonders den Militärgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Hiernach wird jeder ausgebildete Landsturmpflichtige, der diesem Aufrufe nicht zum befohlenen Zeitpunkt Folge leistet, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, und wenn die Bestellung nicht innerhalb von drei weiteren Tagen erfolgt, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

9. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. alle Deutschen vom 17. bis vollendeten 45. Lebensjahre, die nicht unter Ziff. 2 aufgeführt sind, melden sich mit Ausnahme der als dauernd untauglich ausgemusterten am 7. Mobilmachungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei dem Bürgermeister ihres Aufenthaltsorts zur Landsturm-Stammrolle an.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle nicht an dem festgesetzten Tage bewirkt, macht sich strafbar; Wer die Anmeldung zur Stammrolle aber nicht binnen drei Tagen nach dem festgesetzten Tage bewirkt hat, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

10. Erläuternde Angaben über den Landsturm wird das Bezirkskommando in den Zeitungen erlassen.

Der kommandierende General des XIV. Armeekorps.

#### Erläuterungen zum Landsturm-Aufruf.

1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen von vollendetem 17. bis zum vollendetem 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

2. Der Landsturm wird in 2 Aufgebote eingeteilt.

3. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden,

zum Landsturm zweiten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen von dem oben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

4. Diejenigen Mannschaften, welche schon vor Beginn des militärpflichtigen Alters, d. h. vor Beginn des 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, in das Heer oder die Marine eingetreten sind, treten nach Ablauf von 19 Jahren sofort, also schon vor vollendetem 39. Lebensjahre zum Landsturm II. Aufgebots über.

5. Vom Aufruf des Landsturms werden nicht betroffen:

a) Personen, welche als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder der Marine ausgemustert sind,

b) Personen, welche zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind — dauernd,

c) Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd,

d) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, — solange sie unter der Wirkung dieser Ehrenstrafe stehen.

6. Sämtliche vom Landsturmaufruf betroffenen im Auslande befindlichen ausgebildeten wie unausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sofort nach

- Deutschland zurückzuführen, sofern sie nicht bereits im Frieden hiervon ausdrücklich befreit worden sind und eine entsprechende besondere Bescheinigung oder Vermerk in ihren Militärpapieren erhalten haben. Jetzt nach Erlaß des Landsturmuaufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
7. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. diejenigen, welche gedient haben, melden sich zu Kontrollversammlungen.
  8. Die Bezirksämter werden für ihre Bezirke Bekanntmachungen erlassen, aus welchen das Nähere über diese Kontrollversammlungen zu ersehen ist.
  9. Für den ganzen Tag der Kontrollversammlung stehen die an diesem Tage Gestellungspflichtigen unter den Militärgefehen.
  10. Nach den Kontrollversammlungen treten für die ausgebildeten Landsturmpflichtigen dieselben Bestimmungen über Meldepflichten wieder in Kraft, wie sie vorher im Landwehrverhältnis bestanden haben. Insbesondere gilt:
    11. Solange der Landsturm aufgerufen ist, ist jeder Wechsel des Wohnortes binnen 48 Stunden schriftlich oder mündlich beim Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos anzumelden.
    - Zuwoherhandelnde werden nach § 28 der Disziplinarstrafordnung mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.
    12. Ausgebildete Landsturmpflichtige, d. h. solche, welche gedient haben, melden sich bei ihrer Rückkunft in Deutschland unverzüglich bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie nach Überschreiten der Grenze zuerst erreichen.
    13. Unausgebildete Landsturmpflichtige melden sich bei ihrer Rückkehr nach Deutschland sofort bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen — in der Regel also bei dauernder Abwesenheit im Ausland — bei demjenigen Zivilvorstehenden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.
    - Zivilvorstehende der Ersatzkommissionen sind die Landräte, Bezirksamtswärter und die diesen gleichstehenden Beamten.
    14. In den unausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche sich am 7. Mobilisierungstage beim Bürgermeister ihres Aufenthaltsortes gemäß § 1 des Landsturmuaufrufs zu melden haben, gehören:
      - a. diejenigen früheren Ersatzreservisten, welche nicht geübt haben und nach Vollendung des 32. Lebensjahres bereits zum Landsturm ersten Aufgebots versetzt sind, — siehe Eintrag auf Seite V des Ersatzreservelists —
      - b. alle beim Obererfakgeschäft in früheren Jahren dem Landsturm überwiesenen Personen. Diese haben dabei einen Landsturmschein erhalten.
    15. Die Geschäftszimmer des Bezirkskommandos befinden sich Kreuzstraße 11 II.

#### Bezirkskommando Karlsruhe.

### Die Vorgeschichte.

\* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt:

Nachdem Seine Majestät der Kaiser den Kriegszustand für das Reich erklärt hat, ist der Zeitpunkt gekommen, die Vorgänge, die zu diesem Entschluß geführt haben, in Kürze darzulegen. Eine genauere, aber nicht abschließende Darstellung bleibt vorbehalten.

Seit Jahren hat Österreich-Ungarn gegen Bestrebungen zu kämpfen, die mit verbrecherischen Mitteln unter Duldung und Förderung der serbischen Regierung auf die Revolutionierung und Losreißung der südöstlichen Landesteile Österreich-Ungarns hinarbeiten. Die Gewinnung dieser Gebiete ist ein unverhülltes Ziel der serbischen Politik. Diese glaubt dabei auf den Rückhalt Rußlands rechnen zu können, in dem Gedanken, daß es Rußlands Aufgabe sei, den südslawischen Völkern seinen Schutz zu leisten. Diesem Gedanken ist durch Rußlands Bemühungen, einen Bund der Balkanstaaten zustande zu bringen, Nahrung gegeben worden. Die großserbische Propaganda ist schließlich in der Ermordung des österreichisch-ungarischen Thronfolgers und seiner Gemahlin groll hervorgetreten.

Die Österreich-Ungarische Monarchie entschloß sich, diesem gegen ihren Bestand als Großmacht gerichteten verbrecherischen Treiben ein Ende zu machen. Es mußte sich dabei ergeben, ob Rußland tatsächlich die Rolle des Beschützers der Südslawen bei ihren auf Zerkümmern des Bestandes der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gerichteten Bestrebungen durchzuführen willens war. In diesem Falle kam ein Lebensinteresse Deutschlands in Frage: der ungeschwächte Bestand der uns verbündeten Monarchie, dessen wir zur Erhaltung unserer eigenen Großmachtsstellung inmitten der Gegner von Ost und West bedürfen.

Deutschland hat sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß die Auseinandersetzung mit Serbien eine Angelegenheit sei, die nur Österreich-Ungarn und Serbien angehe. Unter Wahrung dieses Standpunktes haben wir mit der größten Sorgfalt an allen Bemühungen teilgenommen, die auf Erhaltung des europäischen Friedens gerichtet waren. Oester-Ungarn gab hierzu die Handhabe, indem es den Mächten wiederholt erklärte, daß es auf keine Eroberungen ausgehe und den territo-

rialen Bestand Serbiens nicht antasten wolle. Diese Erklärungen sind namentlich in Petersburg mit Nachdruck zur Kenntnis gebracht worden. Unserem Bundesgenossen haben wir geraten, jedes mit der Würde der Monarchie vereinbarte Entgegenkommen zu zeigen. Insbesondere haben wir allen englischen, auf Vermittlung zwischen Wien und Petersburg hinzielenden Schritten hilfreiche Hand geliehen.

Bereits am 26. Juli lagen zuverlässige Meldungen über russische Rüstungen vor. Sie veranlaßten die deutsche Regierung, am gleichen Tage unter erneuter Betonung, daß Österreich-Ungarn den Bestand Serbiens nicht antasten wolle, zu erklären: Vorbereitende militärische Maßnahmen Rußlands müßten uns zu Gegenmaßnahmen zwingen. Diese müßten in der Mobilisierung der Armee bestehen. Die Mobilisierung aber bedeute den Krieg. Wir könnten nicht annehmen, daß Rußland einen europäischen Krieg entfesseln wolle. Am nächsten Tage erklärte der russische Kriegsminister unserm Militärattache, es sei noch keine Mobilisierungsordre ergangen, kein Pferd ausgehoben, kein Reservist eingezogen. Es würden lediglich vorbereitende Maßnahmen getroffen. Wenn Österreich-Ungarn die serbische Grenze überschreite, würden die auf Österreich-Ungarn gerichteten Militärbezirke mobilisiert, unter keinen Umständen die an der deutschen Front liegenden. Jedoch ließen zuverlässige Nachrichten schon in den nächsten Tagen keinen Zweifel, daß auch an der deutschen Grenze die militärischen Vorbereitungen Rußlands im vollen Gange waren. Die Meldungen hierüber häuften sich. Trotzdem wurden noch am 29. von dem russischen Generalfeldmarschall unserm Militärattache erneut beruhigende Erklärungen gegeben, die die Mitteilungen des Kriegsministers als noch voll zu recht bestehend bezeichneten.

Am 29. Juli ging ein Telegramm des Zaren an den Kaiser ein, in welchem er die inständige Bitte aussprach, der Kaiser möge ihm in diesem so ersten Augenblick helfen. Er bitte ihn, um dem Unglück eines europäischen Krieges vorzubeugen, alles ihm mögliche zu tun, um den Bundesgenossen davon zurückzuhalten, soweit zu gehen. Am selben Tage erwiderte der Kaiser in einem längeren Telegramm, daß er die Aufgabe des Vermittlers auf den Appell an seine Freundschaft und Hilfe bereitwillig übernommen habe. Dementsprechend wurde sofort eine diplomatische Aktion in Wien eingeleitet. Während diese im Gange war, lief die offizielle Nachricht ein, daß Rußland gegen Österreich-Ungarn mobil machte. Sofort hierauf wies der Kaiser den Zaren in einem weiteren Telegramm darauf hin, daß durch die russische Mobilisierung gegen Österreich-Ungarn seine auf Bitten des Zaren übernommene Vermittlerrolle gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht würde. Trotzdem wurde die in Wien eingeleitete Aktion fortgesetzt, wobei von England gemachte, in ähnlicher Richtung sich bewegende Vorschläge von der Deutschen Regierung warm unterstützt wurden.

Über diese Vermittlungsvorschläge sollte heute in Wien die Entscheidung fallen. Noch bevor sie fiel, erhielt die Deutsche Regierung die offizielle Nachricht, daß der Mobilisierungsbefehl für die gesamte russische Armee und Flotte ergangen sei. Darauf richtete der Kaiser ein letztes Telegramm an den Zaren, in dem er hervorhob, daß die Verantwortung für die Sicherheit des Reiches ihn zu denselben Maßnahmen zwingen. Er sei mit seinen Bemühungen um die Erhaltung des Weltfriedens bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen. Nicht er trage die Verantwortung für das Unheil, das jetzt der Welt drohe. Er habe die Freundschaft für den Zaren und das russische Reich stets treu gehalten. Der Friede Europas könne noch jetzt erhalten werden, wenn Rußland aufhöre, Deutschland und Österreich-Ungarn zu bedrohen.

Während also die Deutsche Regierung auf Eruchen Rußlands vermittelte, machte Rußland seine gesamten Streitkräfte mobil und bedrohte damit die Sicherheit des Deutschen Reiches, von dem bis zu dieser Stunde noch keinerlei außergewöhnliche militärische Maßnahmen ergriffen waren.

So ist, nicht von Deutschland herbeigerufen, vielmehr wider den durch die Tat bewährten Willen Deutschlands, der Augenblick gekommen, der die Wehrmacht Deutschlands auf den Plan ruft.

### Der Krieg eröffnet.

Berlin, 2. August 6 Uhr früh.

Nachdem die Kunde von der allgemeinen russischen Mobilisierung hierher gelangt, wurde der deutsche Botschafter in Petersburg beauftragt, die russische Regierung aufzufordern, die Mobilisierung gegen uns und unseren österreichischen Bundesgenossen einzustellen und hierüber die bündige Erklärung binnen zwölf Stunden abzugeben. Dieser Auftrag wurde nach Meldung des Grafen Pourtales nachts vom 31. zum 1. um Mitternacht ausgeführt. Falls die Antwort der russischen Regierung eine ungenügende sein sollte, war der deutsche Botschafter ferner beauftragt, der russischen Regierung zu erklären, daß wir uns als mit Rußland im Kriegszustand befindlich betrachteten. Eine Meldung des Botschafters über die Antwort der russischen Regierung auf unsere befristete Anfrage ist hier nicht eingelaufen, ebensowenig eine Nachricht über die Ausführung des

zweiten Auftrags, obwohl wir konstatiert haben, daß der russische Telegraphenverkehr noch funktioniert.

Dagegen sind in dieser Nacht bis 4 Uhr früh beim Großen Generalstab folgende Meldungen eingegangen:

1. Heute Nacht fand ein Angriff russischer Patrouillen gegen die Eisenbahnbrücke über die Warthe bei Eichenried an der Strecke Jarotshin-Breschen statt. Der Angriff wurde abgewiesen. Deutscherseits wurden zwei Mann leicht verwundet, die Verluste der Russen sind nicht festgestellt. Das von den Russen gegen den Bahnhof Miloslaw eingeleitete Unternehmen wurde verhindert.

2. Der Stationsvorstand von Johannsburg und der Forstverwaltung Biella melden, daß heute nacht vom 1. zum 2. August eine stärkere russische Kolonne mit Geschützen die Grenze bei Schwidden südöstlich Biella überschritten, daß zwei Schwadronen Kosaken in der Richtung Johannsburg reiten, die Fernsprecheverbindung Lych-Biella unterbrochen ist.

Hiernach hat Rußland deutsches Reichsgebiet angegriffen und den Krieg eröffnet.

#### Die Überreichung der Kriegserklärung.

Kopenhagen, 2. Aug. Eine Meldung des Niskan-Bureaus aus Petersburg vom 1. August besagt:

Der deutsche Botschafter überreichte im Namen seiner Regierung um 7 Uhr 31 Min. abends dem russ. Minister des Außern die Kriegserklärung. (Anmerkung des W.T.-B.: Die amtliche Meldung des deutschen Botschafters in Petersburg ist an Berliner zuständiger Stelle noch nicht eingetroffen.)

#### Die Einberufung des Landsturms.

Berlin, 2. Aug. Eine kaiserliche Verordnung betreffend den Aufruf des Landsturmes, vom 1. August 1914 besagt:

Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikels 2 § 25 des Gesetzes betreffend die Änderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 im Namen des Reiches was folgt: In den Bezirken des 1., 2., 5., 6., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 18., 20. und 21. Armeekorps ist nach Anordnung der zuständigen kommandierenden Generale der Landsturm aufgerufen. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

W.T.-B. Berlin, 1. Aug. 9.15 Uhr abends. Bei dem heute erfolgten Angriff einer russischen Patrouille auf eine deutsche Patrouille bei Proßfen, 300 Meter diesseits der Grenze, auf welche, wie gemeldet, letztere mit Feuer erwiderte, sind — entgegen den ersten Meldungen — beiderseits keine Verluste zu verzeichnen.

### Volle Mobilisierung in Frankreich.

Berlin, 2. Aug. Morgens 1 Uhr 56 (in Karlsruhe aufgenommen morgens 4 Uhr 45). Wie wir erfahren, ist nachmittags 5 Uhr die volle Mobilisierung der französischen Streitkräfte angeordnet worden.

#### Nach der Mobilisierung im Reich.

Berlin, 1. Aug. Der Luftgarten war den ganzen Nachmittag von einer Kopf stehenden Menschenmenge angefüllt. Etwa um 1/2 Uhr wurde dem Publikum die erfolgte Mobilisierung bekannt gegeben, worauf eine unbeschreibliche Begeisterung sich Luft machte.

Berlin, 1. Aug. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß unter das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, Streu- und Futtermitteln noch folgende weitere Gegenstände fallen: Kaffee, Kakao, Tee, Salz, Pfeffer, Zucker, Stärke, Tabak und tabakähnliche Erzeugnisse, Wein, Bier und Essig.

Berlin, 2. Aug. Durch kaiserliche Verordnung wurde der Reichstag zum 4. August einberufen.

München, 1. Aug. Gegen 11 Uhr abends brachte eine große Menschenmenge dem König begeisterte Ovationen dar. Der König hielt eine Ansprache und flehte den reichsten Segen auf die Waffen seiner Armee herab.

#### Norwegens Neutralität.

Christiania, 1. Aug. Wie das Ministerium des Außern mitteilt, werden Anstalten zum Schutz der Neutralität Norwegens getroffen.

#### Kriegslust in Japan?

Wien, 1. Aug. Das Wiener Korr.-Bureau erzählt aus besonderer Quelle aus Tokio: Eine hiesige Zeitung schreibt: Japan muß eventuelle Schwierigkeiten Rußlands unbedingt zur Regelung der mandchurisch-mongolischen Frage ausnutzen. Gestern fand ein längerer Ministerrat statt.

Verantwortlich für die Redaktion: i. B. E. Ruff.  
Druck und Verlag:  
G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.